

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

14. Sitzung, 11.12.1872

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Bierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Vorl. 57.)
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Vorl. 54.)
  3. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 20. März 1867. (Vorl. 22.)
  4. Bericht des Justizauschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Ahlhorn und Genossen, betr. Abänderung des Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
  5. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Gefindeordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Vorl. 16.)
  6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die vom Vorsitzenden des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck eingebrachte Petition mehrerer Provinzialrathsmitglieder in Bezug auf die Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidendes Vieh.

**Vorsitzender: Präsident Graepel.**

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsrath Hofmeister, Regierungsrath Muzenbecher, Amtsassessor Delterman, Gerichtsassessor Besche.

Der Schriftführer Köhler verliest das Protokoll, und wird dasselbe, nachdem eine kleine Aenderung darin vorgenommen ist, genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Einverständnis mit den zum Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Bestimmungen über Fortschreibungen und Umschreibungen, getroffenen Aenderungen. (ad acta.)
2. Petition des H. J. Wulff und Genossen zu Holstendorf, zu bewirken, daß die politische Gemeinde Ahrens-

böck nicht eine Schulgemeinde werde. (An den Verwaltungsausschuß.)

3. Petition des Ziegeleibesizers J. Schwarting zu Borgflede, wegen Ermäßigung der Eisenbahnfracht für Ziegeleifabrikate. (An den Finanzausschuß.)
4. Petition des Rechnungstellers Janßen zu Abberhausen, betr. Interpretation event. Abänderung des Stempelgebührengesetzes vom 9. October 1868. (An den Petitionsausschuß.)

Tagesordnung:

- I. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Vorl. 57.)  
Art. 1—3 werden angenommen.

Zu Art. 4 hat der Ausschuss die Anträge 2, 3 und 4 gestellt:

Antrag 2:

im Art. 4 §. 1 den zweiten Absatz zu streichen.

Antrag 3:

im Art. 4 §. 4 ist statt: „der Bauvervoht“ zu setzen: „ein Bauvervoht.“

Antrag 4:

den Art. 4 mit den in Antrag 2 und 3 enthaltenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Wulff** zu Antrag 2: Er könne den Antrag des Ausschusses nur empfehlen, wenngleich er gegen die soeben vom Präsidenten verlesene Petition des J. H. Wulff und Genossen gerichtet sei. Der Gemeinderath in Ahrensböck habe mit großer Majorität beschlossen, daß die politische Gemeinde Ahrensböck eine Schulgemeinde bilden solle. Es sei auch genügend nachgewiesen, daß dies das zweckmäßigste sei. Bei der Abstimmung im Gemeinderath seien nur zwei Stimmen dagegen gewesen, ein Gemeinderathmitglied habe gefehlt, diese drei Personen seien wahrscheinlich die Unterzeichner der Petition, gerade diese seien allerdings wohl am weitesten vom Orte entfernt. Eine gleichmäßige Vertheilung nach ihren Interessen sei nicht immer möglich, man habe hier zu beachten, daß das Hauptinteresse vorherrschend sein solle.

Abg. **Barnstedt**: Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß nach diesem Paragraphen politische Gemeinde und Schulgemeinde sich vollständig deckten.

Anträge 2, 3 und 4 werden angenommen.

**Präsident**: Mit dieser Abstimmung würde wohl die Petition des J. H. Wulff und Genossen als erledigt anzusehen sein.

Zu Artikel 5 hat der Ausschuss den Antrag **Nö 5** gestellt:

Streichung des dritten Absatzes im Art. 5 §. 2 c.

Berichterstatter Abg. **Krahn**: Nach Annahme des Antrags 2 sei der ganze Absatz in §. 2 sub c. gegenstandslos geworden und habe der Ausschuss deshalb Streichung desselben beantragt.

Antrag 5 wird angenommen und darauf Art. 5 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Artikel 6.

Abg. **Nathan**: Im Art. 6 werde freilich nur von dem Pastor als Ortschulinspector gesprochen. Er habe sich nach einer passenden Gelegenheit zu den Bemerkungen, welche er hier hervorheben wolle, umgesehen, und glaube in dieser Beziehung an das Wort „Inspector“ anknüpfen zu können. Er möchte nämlich, daß zugleich hin und wieder eine Inspection stattfinde, ob auch die Schullocale, die Heizung, die Bänke ic. sich in einem solchen Zustande befänden, daß dadurch auf die Gesundheit der Kinder ein nachtheiliger Einfluß ausgeübt werde. Es sei in der letzten Zeit von bedeutenden Autoritäten, z. B. Birchow, darauf hingewiesen,

daß manche Kinder aus der Schule leiden, wie z. B. Kurzsichtigkeit, Rückenverkrümmung ic., mitbrächten. Finanziell sei der Gegenstand nicht bedeutend, es würde genügen, wenn etwa alle Jahr ein Mal ein Arzt die Schulstube, während darin Unterricht erteilt würde, besuchte und etwaige Mängel dem Schulvorstande anzeigte. Hätte er Aussicht auf Unterstützung, so würde er für die zweite Lesung einen hierauf bezüglichen Antrag stellen.

Abg. **Russell**: Er verkenne nicht die Wichtigkeit des vom Abg. Nathan angeregten Gegenstandes, glaube aber nicht, daß hier ein Arzt nothwendig sei. Die Schule müßte von vornherein zweckmäßig eingerichtet sein, dann sei eine regelmäßige Inspection durch einen Arzt, die der Gemeinde nur Kosten auferlege, ohne Bedeutung. Es sei sehr gut, daß die Sache hier angeregt sei, er gebe aber doch dem Abg. Nathan anheim, hierauf keinen besonderen Antrag zu stellen.

Abg. **Nathan**: Der Herr Borredner habe hervorgehoben, daß die Schullocale von vornherein genügend groß und zweckmäßig einzurichten seien. Die Zahl der Schüler vermehre sich aber, das Local bleibe dasselbe, von den Kindern würden selten Klagen über etwaige Uebelstände geführt, und halte er es deshalb für sehr richtig, wenn hin und wieder eine Inspection nach dieser Richtung hin von Sachverständigen abgehalten würde. Die finanzielle Seite sei, wie er schon vorhin bemerkt habe, sehr unbedeutend.

Abg. **Wulff**: Er sei gegen den Herrn Borredner und für den Abg. Russell. Im Fürstenthum Lübeck speciell sei Alles geschehen, um Nachtheile für die Gesundheit der Kinder zu vermeiden, die Localitäten seien geräumig, für gute Ventilation sei gesorgt, kurz, Alles im besten Zustande. Er glaube deshalb, daß wenigstens für das Fürstenthum Lübeck kein Bedürfnis einer ärztlichen Inspection der Schullocale vorliege.

Abg. **Soyer**: Er glaube doch auch, daß es wohl etwas zu weit gehen würde, eine solche Inspection der Schulen einzuführen. Die Sanitätspolizei nach dieser Seite könne doch wohl den Lehrern selbst überlassen werden.

Berichterstatter Abg. **Krahn**: Der Hauptlehrer sei Mitglied der Schulcommission, dieser würde im Stande sein, etwaige Mängel zu entdecken, und auf seine Andeutungen hin würde die Schulcommission auch ohne Gutachten eines Arztes Vorkehrungen zur Abstellung der Mängel treffen.

Art. 6—10 werden angenommen.

Zu Art. 11 ist von der Minorität des Ausschusses (Borgmann, von Galen) der Antrag **Nö 7** gestellt:

dem Art. 11 ist folgende Fassung zu geben:

§. 1 wie Art. 11 des Entwurfs unter Streichung des Wortes „evangelisch“ im ersten Satz und des ganzen zweiten Satzes.

§. 2. Den in der Minderheit in der Gemeinde wohnenden Mitgliedern einer Confession steht es



frei, sobald 25 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, durch eine von ihnen zu gründende Schule für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, und hat in diesem Falle die politische Gemeinde die Schullasten zu tragen.

Machen dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch und sind sie verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule Theil nehmen zu lassen, so umschließt diese Pflicht nicht den Religionsunterricht.

§. 3. Tritt der im §. 2 bezeichnete Fall ein, so ist die Schule einem mit Zustimmung der entsprechenden geistlichen Behörde von der Regierung ernannten Schulinspector zu unterstellen.

Die Majorität des Ausschusses dagegen hat die Anträge 8 und 9 gestellt.

Antrag 8:

im Art. 11 im ersten Satz das Wort „evangelisch“ zu streichen und nach dem Punctum einen neuen Absatz zu machen.

Antrag 9:

den Art. 11 mit den im Antrag 8 gestellten Aenderungen anzunehmen.

Abg. **von Galen:** Der Art. 11 in der jetzigen Fassung würde jede andere confessionelle Schule, mit Ausnahme der evangelischen, ausschließen. Dies sei gegen den Art. 87 des Staatsgrundgesetzes. Es scheine doch consequent zu sein, im Gesetze die Bedingungen festzustellen, unter welchen von einer anderen Confession eine Schule errichtet werden könne. In unserem Schulgesetze sei der Fall vorgesehen, und glaube er, daß auch im Fürstenthum Lübeck diesem Umstande Rechnung getragen werden müsse. Wenn 25 schulpflichtige Kinder vorhanden seien, sei das Bedürfnis einer Schule wohl nicht zu verkennen. Nachdem der Art. 6 des Entwurfs angenommen sei, könne er auf den beantragten §. 3 verzichten und ziehe also den letzten Theil des Antrags zurück. Im Uebrigen würde er, wenn der Antrag der Minorität nicht angenommen würde, nicht in der Lage sein, für das Gesetz überall stimmen zu können.

**Präsident:** Da der §. 3 zurückgezogen sei, habe er die Versammlung zu fragen, ob sie noch weiter auf die Berathung über diesen Paragraphen eingehen wolle.

Die Versammlung beschließt, der §. 3 solle nicht ferner zur Berathung kommen.

Abg. **Wulff:** Er sei für den Antrag der Majorität, da für Lübeck zur Zeit ein Bedürfnis, den Antrag der Minorität anzunehmen, noch nicht vorhanden sei. Es könne ja das Gesetz abgeändert werden, wenn wirklich ein Bedürfnis eintrete, und dann könne man auch schon übersehen, wie weit das Gesetz auszudehnen sei. Er könne nicht einsehen, weshalb ein Gesetz geschaffen werden solle, welches gar keine Anwendung finden könne. Zur Zeit könne für das Fürsten-

thum Lübeck nur von der evangelischen Confession die Rede sein, andere Confessionen gebe es dort so gut wie garnicht.

Abg. **Ahlhorn:** Er glaube doch, daß der Antrag der Minorität berechtigt sei. Man könnte höchstens sagen, der Antrag sei zur Zeit überflüssig. In dem Gesetze sei nicht gesagt, daß Kinder von Eltern anderer Confession nicht an den evangelischen Religionsunterricht Theil zu nehmen brauchen, und stelle er deshalb für den Fall, daß der Minoritätsantrag abgelehnt werde, zum Antrag der Majorität den folgenden Verbesserungsantrag:

dem Artikel 11 werde folgender Satz nachgefügt:

Auch sind die Kinder von Eltern anderer Confessionen nicht verpflichtet, dieselben am Religionsunterrichte Theil nehmen zu lassen.

Er werde in erster Linie für den Minoritätsantrag und in zweiter Linie für den Majoritätsantrag mit seinem Verbesserungsantrag stimmen.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn ist genügend unterstützt und kommt somit mit zur Berathung.

Abg. **Russell:** Er stelle sich auf den Boden des Staatsgrundgesetzes, wonach alle Volksschulen so einzurichten seien, daß die Jugend in denselben eine allgemeine menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös confessionelle Bildung erhalten solle. Es sei gesagt, im Fürstenthum Lübeck wäre augenblicklich kein Bedürfnis zu einer derartigen Bestimmung vorhanden. Wenn keine genügende Anzahl Kinder da sei, würde Niemand daran denken, eine Schule zu errichten, die Bestimmung sei nur für alle Fälle gegeben. Man habe ihm mitgetheilt, in Gutin seien schon 12 schulpflichtige Kinder katholischer Eltern, der Keim zu einer Schule dort sei also vorhanden, und deshalb müsse in dem Gesetze schon Vorsorge getroffen werden. Der Abg. Ahlhorn habe seines Erachtens die Sache durchaus richtig aufgefaßt und würde er, wenn der Minoritätsantrag, den er dringend empfehlen müsse, abgelehnt werden sollte, für den Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn stimmen.

Abg. **Wulff:** Er möchte doch bemerken, daß gerade das, was der Abg. Russell gesagt habe, nicht für den Minoritätsantrag spreche. Es könnten allerdings Verhältnisse eintreten, wo es zweckmäßig sei, eine Schule anderer Confession einzurichten, es brauchten dazu aber nicht gerade 25 Kinder da zu sein, auch bei einer geringeren Anzahl könnte das Bedürfnis zur Errichtung einer Schule eintreten, und müsse dann eventuell ein Zuschuß aus der Staatscasse gegeben werden. Insofern halte er es für besser, daß diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen werde. Er sei der Ansicht, man könne sich dabei beruhigen, der Antrag der Majorität mit dem Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn anzunehmen, und im Uebrigen es der künftigen Gesetzgebung zu überlassen, ein Gesetz zu schaffen, wenn das Bedürfnis eintreten sollte.

**Abg. Russell:** Er freue sich über die wohlwollende Ansicht des Abg. Wulff, der gesagt habe, daß auch unter Umständen für weniger als 25 Kinder eine Schule errichtet werden könnte. Das stehe aber dem Antrage der Minorität nicht entgegen. Er glaube, die Bedenken des Abg. Wulff seien vollständig unbegründet und alle Ausführungen desselben scheiterten an den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Daß augenblicklich noch kein Bedürfnis vorhanden, sei kein Grund, den Minoritätsantrag abzulehnen. Wann das Bedürfnis eintrete, lasse sich nicht sagen, jedenfalls könne es nicht schaden, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde. Er sei der Ueberzeugung, daß man, wenn man die Sache objectiv betrachte, für den Minoritätsantrag stimmen müsse.

**Abg. Schomann:** Er sei überhaupt kein Freund confessioneller Schulen, dies sei hier aber nicht in Frage. Nach dem Staatsgrundgesetz habe der Minoritätsantrag gewiß volle Berechtigung. Durch Ablehnung desselben würde sich der Landtag der Intoleranz schuldig machen und die Gegensätze zwischen den einzelnen Confessionen nur noch schärfer machen. Wenn jeder Confession zugestanden werden sollte, eine confessionelle Schule zu haben, so sei eine Anzahl von 25 Kindern zur Gründung einer solchen Schule gewiß hinreichend. Er werde für den Minoritätsantrag stimmen event. für den Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn. Am besten seien freilich nach seiner Ansicht, das müsse er wiederholen, confessionenlose Schulen.

**Abg. von Galen** bittet um namentliche Abstimmung über den Antrag 7.

**Reg.-Com. Gerichtsassessor Wesche:** Die Staatsregierung sei im Princip selbstverständlich nicht gegen den Antrag der Minorität, glaube aber auch, daß das Bedürfnis abgewartet werden könne.

**Abg. Hoyer:** Er sei in Allem mit dem Abg. Schomann einverstanden. Der Ausschuß habe geglaubt, dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen zu müssen, ein Bedürfnis liege aber zu einer Bestimmung, wie sie die Minorität wolle, für Lübeck nicht vor.

Vorbekäuflich des letzten Worts des Berichterstatters wird die Verathung geschlossen.

**Berichterstatter Abg. Krahn:** Der Ausschuß habe gewiß nicht die Absicht gehabt, irgend einer Confession hindernd entgegen zu treten. Erst müsse das Bedürfnis abgewartet werden. Gegen den Minoritätsantrag müsse er bemerken, daß es leicht der Fall sein könne, daß die Zahl von 25 Kindern nur temporär vorhanden sei und wenn dann einmal eine Schule bestände, habe die politische Gemeinde nachher die Kosten zu tragen. Er könne erklären, daß die Majorität mit dem Antrage des Abg. Ahlhorn einverstanden sei.

**Berichte.** XVII. Landtag.

Es wird zur namentlichen Abstimmung über den Antrag 7 geschritten.

Dafür stimmten:

Nathan, Deiken, Propping, Rübensch, Russell, Schomann, Stukenborg, Windmüller, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Bünemeyer, Bunnemann, von Galen, Graepel, von Hammel.

Dagegen stimmten:

Müller, Schildt, Strodthoff, Tangen, Wilken, Wulff, Abels, Brockhaus, Cammann, Gilke, Glüsing, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengeler.

Da sich Stimmengleichheit (16 gegen 16 Stimmen) ergeben hat, so theilt der Präsident mit, daß die Abstimmung in nächster Sitzung zu wiederholen sei und demgemäß auch die Abstimmung über den Antrag 8 und den Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn ausgesetzt werde.

Zum Art. 12 hat der Ausschuß den Antrag **N** 10 gestellt:

dem Artikel 12 ist folgende Fassung zu geben:

§. 1 wie im Entwurf,

§. 2 wie der erste Absatz des §. 2 im Entwurf,

§. 3 wie der zweite Absatz des §. 2 im Entwurf,

§. 4. Bei Beschlüssen der Schulcommission über die Zahl der Schulen und über den Ort, wo dieselben zu errichten, treten der Schulcommission die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths hinzu.

§. 5 wie §. 3 des Entwurfs.

Dieser Antrag wird angenommen und darauf Artikel 12 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Artikel 13—21 werden angenommen.

Der Ausschußantrag **N** 12

Im Artikel 22 §. 2 ist statt „drei Jahre“ zu setzen „sechs Jahre,“

wird angenommen, ebenso der Antrag 13

den Artikel 22 mit der im Antrag 12 erwähnten Aenderung anzunehmen.

Artikel 23 wird angenommen.

**Abg. Wulff** zu Art. 24: Der Provinzialrath habe auf Streichung des Artikels 24 mit 14 gegen 2 Stimmen angetragen. Im Allgemeinen möchte die Beschränkung wohl zweckmäßig sein, für Lübeck sei aber eine solche Bestimmung nicht nothwendig, da es sehr selten vorkomme, daß sich ein Hülfslehrer verheirathe. Er stelle deshalb den Antrag, den Artikel 24 zu streichen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

**Abg. Tangen:** Er sei bei Feststellung des Berichts

nicht zugegen gewesen, habe aber früher auch die Streichung des Artikels befürwortet und werde jetzt für den Antrag des Abg. Wulff stimmen.

Abg. **Soyer**: Im Ausschusse sei allerdings von der Streichung dieses Artikels die Rede gewesen. Im Ganzen habe der Ausschuss dem Artikel aber keine besondere Wichtigkeit beigelegt, weil er der Ansicht gewesen sei, weil das Oberschulcollegium im einzelnen Falle doch wohl leicht den Consens zum Heirathen ertheilen würde.

Abg. **Schomann**: Der Artikel sei doch wichtiger, als es auf den ersten Anblick scheine. Das vielbesprochene Elend der Lehrer werde durch zu frühe Heirath nur noch vermehrt und halte er deshalb den Artikel für sehr vernünftig. Eine derartige Beschränkung komme auch in anderen Branchen vor, z. B. bei provisorisch angestellten Auditoren. Der einzige Grund solcher Bestimmungen sei der, daß man einer finanziellen Calamität vorbeugen wolle.

Abg. **Wulff**: Er sei der Ansicht, daß die Zweckmäßigkeit uns nicht bestimmen dürfe, so tief in die Privatverhältnisse und Rechte der Menschen einzugreifen, es sei das eine Verletzung der persönlichen Freiheit.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Er möchte dem Abg. Wulff doch darauf aufmerksam machen, daß es im Staate manche Verhältnisse gebe, wo das Gesetz den freien Willen der Menschen beschränke.

Abg. **Ruffell**: Es sei allerdings sehr gut, den jungen Leuten freie Hand zu lassen. Ebenso wie im Civilstaatsdienst eine Beschränkung rücksichtlich des Heirathens bestehe, könne eine solche aber auch im Lehrerstande eintreten. Wenn die finanzielle Lage des Lehrers es gestatte, würde Niemand etwas gegen das Heirathen haben. Er müsse aber darauf aufmerksam machen, daß die Schule, wenn der Lehrer im jugendlichen Leichtsinne eine Heirath eingehe und dann mit Nahrungsforgen zu kämpfen habe, darunter leide. Er glaube, es sei am besten, es bei dem Entwurf zu lassen.

Der Antrag des Abg. Wulff wird abgelehnt.

Art. 24 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Abg. **Bunemann** zu Art. 25 §. 3: Die Satzconstruction dieses Paragraphen sei ihm unverständlich. Es sei nicht klar, ob die Probelection oder die Wahl unter Leitung des Schulinspectors geschehen solle.

Berichterstatter Abg. **Krahn**: Es könne nicht zweifelhaft sein, daß sich die Worte „unter Leitung des Schulinspectors“ auf die Probelection bezöge, und sei darüber im Ausschusse nie ein Zweifel laut geworden.

Abg. **Barnstedt**: Er beziehe die Worte „unter Leitung des Schulinspectors“ auch auf die Probelection, da die Probelection doch von Jemanden geleitet werden müsse, für den

Gemeinderath aber gesetzlich ein Vorsitzender bestimmt sei, der selbstredend auch die Wahl zu leiten habe.

Abg. **Ahlhorn**: Er fasse die Sache anders auf, die Probelection habe gar keine Leitung, nur die Wahl erfolge unter Leitung des Schulinspectors.

Abg. **Soyer**: Im Ausschusse sei gar kein Zweifel darüber gewesen, daß die Probelection unter Leitung des Schulinspectors erfolgen, die Wahl aber durch den Gemeinderath geschehen solle. Nach den Verhältnissen im Fürstenthum Lübeck sei es vollständig gerechtfertigt, daß die Wahl der Lehrer durch den Gemeinderath erfolge.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Er fasse den Paragraphen auch so auf, wie der Ausschuss ihn aufgefaßt wissen wolle.

Abg. **Schomann**: Man sehe hier wieder einmal, wie wichtig die Satzzeichen seien, die hier ganz ausgelassen seien. Ohne dieselben lasse der Paragraph allerdings eine zweifache Deutung zu. Man müsse hier fragen, was das Richtigeste und Vernünftigste sei und was das Gesetz gewollt habe. Die Probelection müsse unter Leitung geschehen, die Wahl dagegen bedürfe keiner Leitung. Er stelle deshalb den Antrag:

hinter dem Worte „erfolgt“ und dem Worte „Schulinspectors“ je ein Komma zu setzen.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Berathung.

Der Antrag des Abg. Schomann wird angenommen und Art. 25 mit diesem Verbesserungsantrag angenommen.

Art. 26—31 incl. werden angenommen.

Zu Art. 32 sind vom Ausschuss die Anträge 15 und 16 gestellt.

Antrag 15:

im Art. 32 §. 2 ist zwischen den Worten „Lehrers“ und „Haltung“ das Wort „hinaus“ einzuschieben.

Antrag 16:

den Art. 32 mit der gedachten Aenderung anzunehmen.

Beide Anträge werden angenommen.

Art. 33, 34, 35 werden angenommen.

Zu Art. 36 hat der Ausschuss die Anträge 18 und 19 gestellt.

Antrag 18:

Art. 36 §. 3 laute:

Die sämtlichen Alterszulagen werden aus der Landescaffe bezahlt.

Antrag 19:

den Art. 36 mit der im Antrag 18 enthaltenen Aenderung anzunehmen.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Der Standpunkt der Staatsregierung in dieser Frage sei schon früher hinreichend erörtert und brauche er die Gründe hier wohl nicht zu wiederholen. Die Staatsregierung müsse an ihrer Ansicht festhalten, und empfehle er daher, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Krahn**: Der Grund, weshalb der Ausschuss für die Aenderung sei, liege hauptsächlich darin, daß bei den Wahlen die Bestimmung des Entwurfs sehr nachtheilig wirken könne. Es könne sich in Folge dieser Bestimmung leicht ereignen, daß ein jüngerer Lehrer einem älteren vorgezogen würde. Es komme hinzu, daß im Fürstenthum Lübeck mehrere Male der Fall vorkomme, daß in einer Gemeinde nur größere Schulstellen seien, diese Gemeinden würden dann gezwungen sein, anderen Gemeinden gegenüber ungleich größere Schullasten zu tragen. Er empfehle deshalb die Anträge des Ausschusses.

Die Anträge 18 und 19 werden angenommen, desgleichen Artikel 37, 38 und 39.

Zu Art. 40 hat der Ausschuss den Antrag No. 21 gestellt:

im Art. 40 §. 7 ist statt „Gefängnißstrafe“ zu setzen „Haft“.

Dieser Antrag wird angenommen und Art. 40 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 41—49 werden angenommen.

Abg. **Wulff** zu Art. 50: Nach dem Entwurf solle das Schulgeld nicht für jedes einzelne Kind, sondern nach Familien bestimmt werden. Nach den Bestimmungen für das Herzogthum und ebenso für Birkenfeld werde das Schulgeld für jedes Kind entrichtet, er möchte dieselbe Bestimmung auch für Lübeck eingeführt wissen und stelle deshalb den Antrag:

die §§. 2 und 3 im Art. 50 zu streichen und folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§. 2. Für jedes schulpflichtige (§. 40) Kind der Schulgemeinde ohne Unterschied des Alters und der Schulklasse, welche das Kind besucht, ist ein gleiches Schulgeld zu erheben. Dieses Schulgeld wird durch Vereinigung aller bisher verschiedenen Schulgebühren zu einem Satz festgesetzt und darf in keiner Schulgemeinde unter dem Gesamtbetrage von jährlich 1  $\mathfrak{R}$  bleiben.

§. 3. Die Bestimmung eines höheren Schulgeldes ist dem Gemeinderathe unter Beobachtung des Art. 86 des Staatsgrundgesetzes freigestellt, bedarf jedoch der Genehmigung der Regierung, welche Genehmigung zu der vom Gemeinderathe jeder Zeit zu beschließenden Herabsetzung des Schulgeldes bis auf 1  $\mathfrak{R}$  nicht erforderlich ist.

§. 4. Der Gemeinderath soll zur Erleichterung minder vermögender Familien bei Geschwistern, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule zu gleicher Zeit besuchen, eine Ermäßigung des Schulgeldes dahin bewilligen, daß für das zweite und jedes folgende Kind nur 6 Sgr. entrichtet werden. Das Gesuch um Bewilligung einer solchen Ermäßigung ist vor Anfang des Schulsemesters beim Gemeinderath einzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Beratung.

Abg. **Tangen**: Die Ansicht des Abg. Wulff sei auch im Ausschuss vertreten gewesen. Man sei nur deshalb davon abgegangen, weil der anwesende Abgeordnete für Lübeck, Krahn, für die Beibehaltung der alten Bestimmung sich ausgesprochen habe. Jetzt, wo von einem anderen Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lübeck selbst der Antrag gestellt sei, werde er für denselben stimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er halte den Antrag des Abg. Wulff auch für durchaus gerechtfertigt und empfehle denselben zur Annahme, namentlich sei er auch für Ermäßigung des Schulgeldes bei zwei oder mehreren Kindern, wie das ja auch hier im Herzogthum der Fall sei.

Abg. **Soyer**: Er habe sich im Ausschusse auf denselben Standpunkt gestellt, wie der Abg. Tangen, sei aber auch durch die Kundgebung seitens des Provinzialraths und den Abg. Krahn veranlaßt, es beim Alten zu lassen. Er persönlich sei der Ansicht, daß das Schulgeld nach der Anzahl der Kinder entrichtet werden müsse. Der Provinzialrath schiene es freilich auch für besser zu halten, daß die alte Bestimmung beibehalten würde.

Abg. **Wulff**: Es sei den Bestimmungen im Herzogthum entschieden der Vorzug zu geben, und empfehle er deshalb seinen Antrag.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Die jetzt im Fürstenthum bestehende Einrichtung habe sich allen darüber eingezogenen Erkundigungen nach bewährt, und sei es deshalb nicht rathsam, davon abzugehen, man müsse eben die localen Verhältnisse ins Auge fassen. Daß die hiesige Einrichtung im Princip besser sei, sei freilich wohl nicht zu läugnen.

Berichterstatter Abg. **Krahn**: Er habe im Ausschuss die alte Einrichtung befürwortet, weil er es gerechtfertigt halte, daß die kleinen Leute möglichst wenig gedrückt würden. In der Stadt Lübeck, wo diese wohlthätige Einrichtung nicht bestehe, sei dieselbe von einzelnen Schulgemeinden freiwillig eingeführt.

Abg. **Wulff**: Wenn der Herr Regierungs-Com-

miffair gesagt habe, die alte Bestimmung hätte sich im Fürstenthum bewährt, so sei das nicht richtig. Die Bestimmung sei allerdings sehr alt und habe man sie zu Gunsten der niederen Classen fortbestehen lassen. Es sei aber häufig darüber gesprochen, daß das Schulgeld zu niedrig sei, die Steuern seien doch sehr hoch und zwar eben in Folge des niedrigen Schulgeldes. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen, wie sie auch der Entwurf wieder aufgenommen habe, hätte der Grundbesitzer seine Kinder, die er in der Gemeindegemeinschaft unterrichten lasse, zu billig nämlich gegen den, welcher seine Kinder in eine andere Schule schicke und außerdem die Gemeindegemeinschaft gleich seinem Nachbar mit erhalten müsse. Von diesem Standpunkte aus halte er es für richtig, das Schulgeld höher zu setzen. Man müsse dabei bedenken, daß die niederen Classen dadurch keineswegs zu stark bedrückt würden, da der Gemeinderath es ja in der Hand habe, in einzelnen Fällen weniger zu verlangen. Er sei in seinem Antrage für das Fürstenthum noch weiter gegangen, als hier im Herzogthum, indem für jedes fernere Kind nur 6  $\text{fl}$  bezahlt werden solle, während hier nur auf die Hälfte herabgegangen werde.

Der Antrag des Abg. Wulff wird angenommen.

Artikel 50 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Abg. **Wulff** zu Art. 51: Die §§. 1 und 2 des Art. 51 seien nach der Annahme seines Antrages gegenstandslos geworden, und beantrage er deshalb:

die §§. 1 und 2 dieses Artikels zu streichen.

Abg. **Ahlhorn** Er würde auch ohnehin für Ablehnung des §. 2 des Art. 51 gestimmt haben. Er hätte hier nämlich gern einen Zwang gewollt, da er die Arbeitsstunde für ebenso wichtig für die Knaben, als für die Mädchen halte.

Der Antrag des Abg. Wulff wird angenommen und Art. 51 mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 52 und 53 werden angenommen.

Zu Art. 54 sind vom Ausschuss die Anträge 24 und 25 gestellt.

Antrag 24:

im Art. 54 §. 2 ist nach dem Worte „Moore“ statt des Kommas ein Punktum zu setzen, und sind die darauf folgenden Worte: „Seen und sogenannten Instenparzellen, ingleichen die zum Kron Gute gehörenden Seen und Instenparzellen“ zu streichen.

Antrag 25:

den Art. 54 mit den im vorhergehenden Antrage gestellten Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Man wolle hier ein ähnliches Schulgesetz einführen wie für Birkenfeld. Auch bei unserem Schulgesetz würde ein derartiger Paragraph nicht passend sein.

Abg. **Tanzen**: Ein Theil des Ausschusses sei auch der Ansicht des Abg. Ahlhorn gewesen, habe aber davon abgesehen, die Worte des Paragraphen zu streichen, weil der Abg. Krahn mitgetheilt habe, daß man im Fürstenthum überall mit dem Modus der Vertheilung der Schullasten zufrieden sei.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Die Regierungsvorlage sei den jetzt vorliegenden Bestimmungen gemäß, und es sei immerhin bedenklich, sich unbedingt an die Gemeindeordnung anzuschließen.

Abg. **Wulff**: Er empfehle den Antrag des Ausschusses. Die Grundsätze über die Schullasten müßten dieselben sein, wie bei den Wegelasten. Die Gemeindeordnung des Fürstenthums sei durchweg gut, man müsse sich zur Zeit an dieselbe anschließen, und wenn hier eine Veränderung sich nothwendig machen sollte, könnte diese auch dort eintreten.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Er gebe anheim, für die zweite Lesung eine Fassung zu finden, in welcher einer etwaigen Aenderung der Gemeindeordnung Rechnung getragen werde.

Antrag 24 und 25 werden angenommen.

Artikel 55—61 werden angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Vorl. 54.)

Art. 1—7 werden angenommen.

Zu Artikel 8 hat der Ausschuss die Anträge 2 und 3 gestellt.

Antrag 2:

im Art. 8 sub c. sind die Worte: „und der Genossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen“ zu streichen und ein §. 2 mit folgendem Wortlaute dem Art. 8 zuzufügen:

§. 2. Frei von Gebühren und sonstigen Kosten (einschließlich der Diäten und Transportkosten), jedoch mit Ausnahme der Vermessungsgebühren, sind die Verhandlungen in Angelegenheiten der Genossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen.

Der übrige Theil des Art. 8 ist als §. 1 zu bezeichnen.

Antrag 3:

Annahme des Art. 8 mit diesen Aenderungen.

Reg.-Com. Assessor **Deltermann**: Durch den Antrag des Ausschusses würde das Princip, nach welchem überhaupt die Gebührenfreiheit gewährt werde, durchbrochen, das müsse vermieden werden. Der Gegenstand sei für Birken-

feld sehr unwichtig. Er mache noch darauf aufmerksam, daß in Birkenfeld die Bürgermeister keine Tagegelder bezögen, sondern nur die Beamten der Regierung, und dadurch würden doch nur sehr geringe Kosten verursacht.

Abg. **Brockhaus**: Er bitte, doch hier eine Ausnahme von der Regel zu machen. Bei den dortigen kleinen Verhältnissen sei es entschieden von Bedeutung und würde es für den Beamten namentlich sehr unangenehm sein, eine solche Sache anzuregen, da er leicht in den Verdacht kommen könnte, dabei nur auf seinen Vortheil bedacht zu sein.

Anträge 2 und 3 werden angenommen. Artikel 9 bis 19 werden angenommen.

#### Gebührentaxe.

N<sup>o</sup> 1—14 werden angenommen.

Zu N<sup>o</sup> 15 hat der Ausschuß den Antrag 5 gestellt:

Es möge zu pos. 15 d der Taxe der Zusatz gemacht werden:

„diese Gebühr ist zu theilen, wenn mehrere Verkaufacte an demselben Orte und an demselben Tage vorgenommen werden.“

Abg. **Brockhaus**: Er hätte gewünscht, daß diese Vorlage dem Landtage gar nicht gemacht worden wäre. Im Boranschlage für Birkenfeld seien 27,000  $\text{₰}$  an Sporteln ausgeworfen, wenn nun noch die Gebühren gemäß dieses Gesetzes hinzukämen, würde die Summe 30,000  $\text{₰}$  übersteigen, eine für Birkenfeld ganz enorme Summe. Diese staatliche Einnahmequelle halte er für irrational. Der Provinzialrath habe sich gegen diesen Gesetzentwurf abwehrend verhalten, und habe man doch wohl erwarten dürfen, daß darauf von der Staatsregierung Rücksicht genommen werde. Er stimme namentlich in Rücksicht darauf, daß die Alterszulagen auf die Staatscasse übernommen seien, nicht für Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs. Den Antrag 5 des Ausschusses empfehle er dringend zur Annahme.

Reg.-Com. Assessor **Seltermann**: Es liege kein Grund vor, die pos. 15 d abzuändern, dieselbe Bestimmung bestehe auch hier für das Herzogthum.

Abg. **Schmann**: Er empfehle den Antrag des Ausschusses. Hier im Herzogthum habe die Bestimmung keine solche Tragweite wie in Birkenfeld. Wenn man annehme, daß dort häufig 20 Verkäufe an einem Tage stattfänden, so könne man doch nicht läugnen, daß die nach der Regierungsvorlage zu berechnenden Gebühren von 10  $\text{₰}$  zu hoch seien. Er glaube, den dortigen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wenn er für den Ausschufsantrag stimme.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Der Abg. Brockhaus habe gesagt, daß Birkenfeld ohnehin schon unter der Last hoher Sporteln zu leiden habe. Dem gegenüber müsse er bemerken, daß das nicht von hohen Taxen herrühre, sondern daher, weil dort sehr viele Proceffe vorkämen.

Berichterstatter Abg. **Krahn**: Die Abg. Huchting und Tenzen seien bei Feststellung des Berichts im Ausschusse nicht anwesend gewesen, hätten sich aber nachträglich für die Anträge 5 und 6 erklärt.

Antrag 5 wird angenommen und N<sup>o</sup> 15 der Gebührentaxe mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

N<sup>o</sup> 16—28 incl. werden angenommen.

Der Ausschuß hat den Antrag 6 gestellt:

Zwischen pos. 28 und 29 der Taxe einzuschließen:

Oberbehörden.

Für die Verhandlung über ein Fristgesuch

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Wenn der Betrag der Schuld nicht über 25 $\text{₰}$ ist   | 7 1/2 $\text{₰}$ |
| b) wenn der Betrag der Schuld mehr als 25 $\text{₰}$ beträgt | 15 $\text{₰}$    |

Reg.-Com. Assessor **Seltermann**: Er möchte nur bemerken, daß für Verhandlungen über Befristungen in den allerwenigsten Fällen Gebühren erhoben würden, weil die Leute, welche um Frist nachsuchten, gewöhnlich dürftig seien.

Berichterstatter Abg. **Köhler**: Besser und sicherer sei es doch, den Antrag anzunehmen, die Regierung könne im einzelnen Falle ja immer die Gebühren nachlassen.

Antrag 6 und Antrag 7

Annahme der Taxe mit den beschlossenen Aenderungen werden angenommen.

III. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 20. März 1867. (Vorlage 22.)

Der Ausschuß hat folgende Fassung zu Artikel 28 beantragt:

Es ist indessen ausnahmsweise eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen bei Interimsverwaltungen vacanter Stellen und bei Vertretungen erkrankter oder sonst an der Wahrnehmung ihres Dienstes verhinderter Staatsdiener, soweit diese Vertretung länger als 6 Wochen dauert und eine erhebliche Geschäftsvermehrung für den vertretenden Beamten mit sich bringt.

Zu diesem Antrage ist vom Abg. Cammann der Verbesserungsantrag gestellt:

Zwischen den Worten „dauert“ und „eine“ das Wort „und“ zu streichen und dafür „oder“ zu setzen.

Abg. **Cammann**: Während der Dauer des Landtags werde er von seinem ohnehin schon stark belasteten Collegen vertreten und sei dieser in Folge dessen mit Geschäften sehr überhäuft und könne es ihm doch billiger Weise nicht zugemuthet werden, bis zu 6 Wochen ohne jegliche Vergütung die vermehrten Geschäfte zu besorgen, um so weniger,

da derselbe nur ein mäßiges Gehalt beziehe und wenn er Mußestunden habe, auf Erwerb aus Copialarbeiten angewiesen sei. Er habe daher den Verbesserungsantrag gestellt und empfehle denselben zur Annahme.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt zur Beratung.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Im Ausschusse habe man sich vergeblich bemüht, für den Artikel 28 eine Fassung zu finden, die alle Eventualitäten einschlicße. Namens des Justizauschusses könne er den Antrag des Abg. **Cammann** empfehlen.

Reg.-Com. **Assessor Wesche**: Er habe gegen diese Aenderung ebenfalls nichts.

Der Verbesserungsantrag des Abg. **Cammann** wird angenommen, und hierauf der Antrag des Ausschusses mit diesem Verbesserungsantrage angenommen.

Im Uebrigen wird der Gesegentwurf in der Fassung, in welcher er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

Bezüglich des in erster Lesung zum Beschluß erhobenen Antrags, betr. Rückzahlung des seit Erlassung des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 zurückbehaltenen  $\frac{1}{10}$  der Ruhegehälte hatte der Ausschuß nunmehr den Antrag II. gestellt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auf Antrag des Betreffenden diejenigen Beträge, welche nach dem gegenwärtigen Entwurfe nicht abzuziehen gewesen wären, unter besonderer Berücksichtigung der Dürftigkeitsverhältnisse vom 1. Januar 1868 zurückgezahlt werden.

Dieser Antrag wurde angenommen.

IV. Bericht des Justizauschusses über den selbständigen Antrag des Abg. **Ahlhorn** und Genossen, betr. Abänderung des Artikel 29 des Civilstaatsdienergesetzes vom 20. März 1867.

Der Ausschuß hat dem Antrage des Abg. **Ahlhorn** folgende Fassung gegeben:

Im Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes wird am Schlusse folgende Bestimmung hinzugefügt:

Diese Erlaubniß darf einem Angestellten zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, sofern die Stelle mit einer Remuneration verbunden ist, nicht ertheilt werden, es sei denn, daß der Eintritt des Angestellten im eigenen Interesse des Staats von einer staatlichen Ernennung abhängt.

Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuß habe seinen Antrag nur noch etwas erweitert, und könne er deshalb seinen An-

trag zurückziehen. Es sei seine Absicht gewesen, alle möglichen Fälle abzuschneiden, dies geschehe allerdings durch seinen Antrag auch noch nicht. Es gebe immer noch Fälle, in denen Oldenburgische Staatsdiener von fremden Staaten ein Gehalt bezögen. Er möchte aber doch der Staatsregierung anheim geben, derartige Fälle nicht zu dulden. Die Beamten müßten ihre ganze Kraft dem Staate, welchem sie nun einmal dienten, widmen. Nur wenn das geschehe, könnte eine Verminderung der Beamten eintreten. Die Staatsregierung möge seinen Antrag so auffassen.

Abg. **Soyer**: Mit Annahme des Antrags würden Maßregeln von großer Tragweite beschlossen. Es liege darin ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Beamten. Es kämen doch Fälle vor, wo der Staat von einem Beamten vielleicht nur drei Viertel seiner Arbeitskraft verlangte, und sähe er nicht ein, weshalb der Beamte seine übrige Zeit nicht in segensreicher Weise auf Handel und Industrie verwenden solle. Wenn man die industriellen Unternehmungen hier Revue passiren lasse, so könne man gerade den Beamten für ihre segensreiche Thätigkeit bei denselben den Dank nicht versagen. Hier bei unseren kleinen Verhältnissen sei doch wohl kaum Gefahr vorhanden, daß die Beamten in Folge einer Thätigkeit bei einem industriellen Unternehmen ihre Dienstgeschäfte vernachlässigen würden. Bei fast sämtlichen größeren Gesellschaften hier im Lande seien Beamte im Verwaltungsrath. Mit der Tendenz des Antrags könne er sich einverstanden erklären, aber bei unseren kleinen Verhältnissen halte er die Bestimmung nicht für nothwendig und angemessen. In größeren Staaten, wo eine Controle schwieriger sei, möchte eine solche Bestimmung ihre Berechtigung haben, hier könne Regierung und Landtag leicht die Verhältnisse controliren, und auch die Presse würde das Ihrige thun, um etwaige Mißstände zu rügen. Vom Standpunkte der persönlichen Freiheit und im Interesse des Handels und der Industrie könne er dem Antrage nicht beistimmen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Was der Abg. **Soyer** über die Eingriffe in die persönliche Freiheit gesagt habe, könne er nicht billigen. In einem großen Staate lasse sich die Controle eben so gut ausüben, wie in einem kleinen und an der Mitwirkung der Presse fehle es in einem großen Staate erst recht nicht. Was die bisherige Praxis anlange, so müsse er bemerken, daß hier doch auch Fälle recht unangenehmer Art vorgekommen seien, er erinnere nur an die Rolle, die der Oberstaatsanwalt seiner Zeit in dem Proceß gegen den Capitain **Sommers** gespielt habe. Er könne noch andere Fälle anführen, wolle aber nicht persönlich werden.

Abg. **Ahlhorn**: Er freue sich, constatiren zu können, daß die Staatsregierung jetzt bezüglich dieser Frage auf den Standpunkt des Landtags gekommen sei und selbst wünsche, im Ertheilen der Erlaubniß etwas beschränkt zu werden. Sein Antrag bezwecke, einen ehrenwerthen Beamtenstand zu

erhalten, der Staat müsse die ganze Arbeitskraft der Beamten für sich in Anspruch nehmen.

Abg. **Hoyer**: Er bitte, ihn nicht mißzuverstehen. Mit der eigentlichen Tendenz des Antrags sei er einverstanden, er fürchte nur, daß durch die praktische Durchführung desselben unangenehme Konsequenzen für Handel und Industrie eintreten könnten, daß der Staat die Thätigkeit der Beamten so weit wie möglich in Anspruch nehmen müsse, der Ansicht sei er auch. Er sei aber dafür, daß man die Stände nicht gar zu exclusiv neben einander stelle.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Abg. Hoyer spreche immer von der übrigen Zeit der Beamten. Diese freie Zeit müsse der Beamte aber seines Erachtens auf seine Weiterbildung zum Besten des Staats verwenden. — Er fordere jetzt die Staatsregierung auf, die versprochene Erklärung abzugeben.

**Präsident**: Es müßte doch wohl erst über den Antrag abgestimmt werden.

Der Antrag wird angenommen mit allen gegen eine Stimme.

Reg.-Com. Assessor **Wesche**: Er könne Namens der Staatsregierung die Erklärung abgeben, daß die Staatsregierung bereit sei, die für die Zukunft maßgebenden Grundsätze, auch auf die bisher bereits erteilten Genehmigungen anzuwenden, soweit eine Prüfung der fraglichen Fälle nicht die Anwendung als eine Härte erscheinen lasse.

V. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Lübeck (Vorlage 16.)

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Er schlage vor, im Artikel 13 sub 1 eine redactionelle Aenderung vorzunehmen dahin, daß das Punktum hinter „beabsichtigt“ gestrichen werde und für die Worte: „dasselbe Recht steht dem Gesinde zu“ das Wörtchen „sowie“ gesetzt werde. Diese redactionelle Aenderung wird beschlossen.

Der Abg. **Nathan** und Genossen haben den Antrag gestellt:

im §. 2 des Art. 25 des zur zweiten Lesung gestellten Entwurfs einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Lübeck sind die Worte „oder geringen Thätlichkeiten“ zu streichen.

Reg.-Com. Regierungsrath **Mußenbecher**: Er empfehle, es bei dem Entwurfe zu lassen, auch in der Gesindeordnung für das Herzogthum sei dieselbe Bestimmung enthalten. Ueberwiegende Gründe für eine solche Abänderung lägen doch wohl nicht vor. Im Provinzialrath sei die Sache auch zur Sprache gekommen und habe derselbe sich mit 14 gegen 2 Stimmen für Beibehaltung der beanstandeten Worte

Abg. **Nathan**: Es seien nur wenige Worte, welche gestrichen werden sollten, aber diese Worte hätten seiner Ansicht nach große Bedeutung. Es sei doch eigenthümlich, im Jahre 1872 noch eine Art Prügelstrafe gesetzlich zu sanctioniren. Was habe man unter geringen Thätlichkeiten zu verstehen? Streicheln gewiß nicht, aber Peitschenhiebe, Ohrfeigen u. Die Herrschaft solle berechtigt sein, wenn sie gereizt würde, thätlich zu strafen, ohne wieder bestraft werden zu können. Er glaube, eine derartige Bestimmung sei durchaus unzeitgemäß, nachdem aus den Gesetzbüchern jede körperliche Strafe entfernt sei. Wenn darauf hingewiesen sei, daß in Oldenburg dieselbe Bestimmung sei, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß dieselbe schon vor 20 Jahren eingeführt sei und es ihm doch auch recht zweifelhaft sei, ob dieselbe hier wohlthuend gewirkt habe. Er könne sich nicht denken, daß ein Mensch durch Prügel gebessert werde. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Diensthöten werde dadurch geradezu ein unerträgliches. Es passe auch eine solche Bestimmung namentlich nicht für das Fürstenthum Lübeck. Was für Holstein maßgebend sei, müsse auch für das Fürstenthum gelten, in Holstein sei aber keine Gesindeordnung mit Prügelstrafe und jeder Holsteiner würde sich hüten, sich in dem Fürstenthum als Diensthöte zu vermieten. Bemerken müsse er noch, daß die schlechte Behandlung der Diensthöten von Seiten der Herrschaft viel beitrage zu dem schlechten Verhältniß, die Herrschaft hätte reichlich so viel Schuld, als das Gesinde. Es seien so wie so im Fürstenthum wenige Diensthöten, aber diese wenigen würden dann, wenn die Bestimmung beibehalten würde, noch vertrieben. Das Gesetz verlange, die Herrschaft müsse von dem Diensthöten gereizt sein. Es sei ihm unklar, wie sich Zorn und geringe Thätlichkeit vereinigen ließen. Es liege in dieser gesetzlichen Bestimmung entschieden eine Gefahr für die Gesundheit der Diensthöten und eine Gefahr für die Herrschaft, die dadurch leicht dem Gerichte verfallen könnte. Seines Erachtens sei die Bestimmung auch nicht mit dem Reichsstrafgesetzbuch in Einklang zu bringen und wünsche er, daß die Herren Juristen sich einmal nach dieser Seite hin aussprächen. Die Staatsregierung möchte er ersuchen, gegen Lübeck doch nicht minder liberal zu sein, als gegen Birkenfeld, in dessen Gesindeordnung diese Bestimmung vom Landtage gestrichen, nachdem sie von der Staatsregierung zurückgezogen sei.

Abg. **Wulff**: Er könne nur rathen, den Antrag des Abg. Nathan nicht anzunehmen. Er habe immer nur Mecklenburg nennen hören, wenn von Prügel und Prügelstrafe die Rede gewesen sei, nicht Oldenburg. Er glaube, daß der Herr Vorredner sehr im Irrthum sei, wenn er zwischen Prügel und kleinen Thätlichkeiten keinen Unterschied gelten lassen wolle, denn Prügel sei eine Mißhandlung. Wenn die Bestimmung schon so lange praktisch gewesen sei, so liege darin ein genügender Beweis, daß sie sich bewährt habe. Gerade im Fürstenthum, wo meistens schwedische

Dienstboten seien, sei ohne eine solche Bestimmung schwerlich durchzukommen. Es kämen dort Fälle vor, wo die Dienstboten sich geradezu verabredeten, die Herrschaft zum Zorn zu reizen, nur um ein Paar Thaler dabei herauszuschlagen. Auch mit betrunkenen Dienstboten könne man nicht anders fertig werden. Vom Standpunkte der Thatsachen aus müsse er die Regierungsvorlage empfehlen.

Abg. **Schomann**: Man müsse die Sache mit mehr Ruhe betrachten, als dies bisher der Fall gewesen sei. Der Abg. Nathan scheine ihm doch aus einem Sperling einen Adler gemacht zu haben und dabei habe er immer das Schlagwort „Prügelstrafe“ gebraucht. Wenn die Herrschaft durch ungebührliches Betragen der Dienstboten zum Zorn gereizt sei, solle sie wegen etwaiger Schimpfworte oder geringer Thätlichkeiten nicht bestraft werden. Geringe Thätlichkeiten seien aber doch noch keine Mißhandlungen, man könne sie etwa für thätliche Beleidigungen halten. Thatsächlich sei es einerlei, ob die Bestimmung in der Gesindeordnung gestrichen werde oder nicht, der Zustand bleibe derselbe, das brächten die Verhältnisse des alltäglichen Lebens einmal mit sich. Er habe Bedenken gehabt, ob sich die Bestimmung mit dem Strafgesetzbuch in Einklang bringen lasse. Danach könnte es scheinen, als ob der Antrag berechtigt sei. Vom Standpunkte des Strafgesetzbuchs müßten auch die Schimpfworte aus der Gesindeordnung beseitigt werden. Er sei aber der Ansicht, daß man derartige Bestimmungen wohl mit dem Strafgesetzbuche vereinigen könne. Die Gesindeordnung gehöre zur gesetzgeberischen Kompetenz der einzelnen Staaten. Wenn wir also eine Gesindeordnung erlassen könnten, so könnten wir auch derartige Bestimmungen mit darin aufnehmen. Das Gesinde nehme eine andere Stellung ein, als der gewöhnliche Arbeiterstand, es gehöre quasi zur Familie, bei den Dienstboten sei zuweilen etwas strafbar, was man in andern Verhältnissen für straflos halten müßte. Außerdem sei die Bestimmung der Gesindeordnung sehr wohl mit dem Geiste des Strafgesetzbuchs zu vereinigen. In solchen Fällen, wie sie die Gesindeordnung anführe, könne nach dem §. 233 des Strafgesetzbuchs auf Freisprechung erkannt werden. Die praktische Folge der Annahme des Antrags würde sein, daß faktisch alles beim Alten bliebe, nur würde die Herrschaft den Schaden davon haben, indem die Dienstboten sie auf alle mögliche Weise hicaniren könnten. Daß die Bestimmung in der Birkenfelder Gesindeordnung gestrichen sei, möge sein, es sei das auch vielleicht auf Veranlassung von Theoretikern geschehen.

Der Abg. **Müller** beantragt Schluß der Debatte.

Nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß die Abg. Russell, Ahlhorn und Barnstedt sich zum Worte gemeldet hätten, wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Der Abg. Nathan beantragt namentliche Abstimmung.

Für den Antrag stimmen die Abg. Nathan, Russell, Strodthoff, Tangen, Ahlhorn, Bünemeyer, von Galen, Graepel, Hoyer, Huchting, Lengler, Müller.

Dagegen: Detken, Propping, Rübepusch, Schildt, Schomann, Stückenborg, Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bunnemann, Cammann, Gilks, Glüsing, von Hammel, Köhler, Krahn.

Der Antrag ist also mit 20 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Zur Motivirung der Abstimmungen:

Abg. **Russell**: Er habe für den Antrag gestimmt, weil der Passus in der Gesindeordnung nach seiner juristischen Ueberzeugung mit dem Strafgesetzbuche nicht im Einklang stehe.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe die Ueberzeugung, daß die Bestimmung die Herrschaft doch nicht gegen die Unverschämtheiten der Dienstboten schütze.

**Präsident**: Er habe aus denselben Gründen, wie der Abg. Russell, für den Antrag gestimmt.

Abg. **Barnstedt**: Im Großen und Ganzen theile er die Ansichten des Abg. Schomann. Durch den Contract trete der Dienstbote in den Schutz des Hauses, aber auch in die Zucht des Hauses, wobei er entschieden davon ausgehe, daß hier nicht von einer Strafe, sondern von einer zu entschuldigenden geringen Thätlichkeit die Rede sei.

Zu Art. 48 hat der Ausschuß den Antrag **N<sup>o</sup> 1** gestellt:

im Art. 48 §. 1 zwischen den Worten „zurückbringen“ und „durch“ das Wort „oder“ zu streichen und statt dessen das Wort „sowie“ zu setzen.

Dieser Antrag, sowie der Antrag **N<sup>o</sup> 2**:

im Uebrigen den Gesegentwurf so, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, mit den hervorgehobenen redactionellen Aenderungen auch in der zweiten Lesung anzunehmen, werden angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die vom Vorsitzenden des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck eingebrachte Petition mehrerer Provinzialrathsmitglieder in Bezug auf die Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidendes Vieh.

Berichterstatter Abg. **Krahn**: Er beantrage, wegen vorgerückter Zeit den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

**Präsident**: Er sei doch dafür, daß die Sache heute noch verhandelt werde, und würde, wenn kein Widerspruch

dagegen erhoben würde, annehmen, daß auch die Versammlung dieser Ansicht sei.

**Berichterstatter Abg. Krahn:** Im Fürstenthum Lübeck fehle es an einer gesetzlichen Bestimmung zum Schutze der Feldfrüchte gegen weidendes Vieh. Gewohnheitsrechtlich habe, wenn weidendes Vieh durchbräche, der dadurch Betroffene den Schaden zu tragen. Von vielen Landleuten werde gewünscht, es möchte anstatt dieses Gewohnheitsrechts eine gesetzliche Bestimmung gegeben werden, weil das Gewohnheitsrecht verschiedene Interpretationen zulasse, und es andererseits sehr unbequem sei, sein Korn vor des Nachbarn Vieh schützen zu müssen. Man habe vorgeschlagen, eine gesetzliche Bestimmung nach dem Satze: Wer Vieh hat, muß Vieh hüten, zu treffen. Die Amträte und Gemeinderäte hätten sich immer mehr dieser Ansicht zugeneigt. Im Provinzialrath sei die Ansicht, daß gesetzliche Vorschriften hier nöthig seien, mit 14 gegen 2 Stimmen anerkannt, die andere Frage, ob nach dem Satze: Wer Vieh hat, muß Vieh hüten, sei nur mit geringer Majorität, 9 gegen 5 Stimmen, bejaht. Die Regierung beharre dabei, daß zur Zeit das Gewohnheitsrecht vollständig genüge. In der letzten Sitzung habe der Provinzialrath beschlossen, den Landtag zu ersuchen, eine gesetzliche Regelung der Frage herbeizuführen, und zwar nach dem eben angeführten Grundsatz. Es müßten aber erst alle Gewohnheitsrechte in dieser Beziehung aufgehoben werden. Der Ausschuß stelle nun, ohne allen in der Petition ausgesprochenen Ansichten beizustimmen, den Antrag:

die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe wolle veranlassen, daß die Verpflichtung der Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidendes Vieh im Fürstenthum Lübeck baldmöglichst gesetzlich geregelt werde.

**Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath Hofmeister:** Die Versammlung habe aus dem Bericht gehört, daß seit Jahren schon angeregt sei, es möge eine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand erlassen werden. Die Regierung in Eutin habe ein solches Bedürfnis nicht anerkannt, und habe die Staatsregierung in Folge dessen geglaubt, nähere Nachforschungen anstellen zu müssen. Das Obergericht in Eutin habe kürzlich nach weitläufigen Verhandlungen und Vernehmung vieler sachkundigen Zeugen entschieden, der Eigenthümer sei verpflichtet, seine Befriedigungen in wehrhaften Stand zu setzen und darin zu erhalten. Hier im Herzogthum Oldenburg bestehe dieselbe Verpflichtung für die Landnachbarn, welche ganz den Verhältnissen entspreche und auch Niemand geändert wünsche. Demnach könne auch die Staatsregierung ein Bedürfnis, diese Frage gesetzlich zu regeln, nicht anerkennen. Es sei doch für die Staatsregierung eine schwierige Sache, einen Gesetzentwurf vorzulegen, gegen welchen die gewichtigsten Bedenken erhoben seien, da ein constantes Herkommen in dieser Beziehung bestehe. Es habe auch große Bedenken, ein Gewohnheitsrecht, welches

auch in den Nachbarländern Holsteins und der Stadt Lübeck Geltung habe, für das Fürstenthum abzuändern.

**Abg. Wulff:** Er bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Das Gewohnheitsrecht sei in der ersten Instanz gar nicht anerkannt, wohl aber in der zweiten, er habe den Proceß selbst gehabt. Im Provinzialrath habe gerade der Gegenanwalt selbst zugestanden, daß ein Bedürfnis, daß die Sache gesetzlich geregelt werde, vorliege. Im Uebrigen lägen die Verhältnisse dort ganz anders, als hier in Oldenburg, und in den Nachbarstaaten sei auch keine Festigkeit in den Bestimmungen über die Wehrbarmachung der Scheiden.

**Abg. Rüdibusch:** Er halte den Grundsatz: Wer Vieh hat, muß Vieh hüten, nicht für richtig.

**Abg. Borgmann:** Der Grundsatz sei auch nicht vom Ausschusse adoptirt, derselbe habe nur gewünscht, daß eine gesetzliche Regelung eintrete.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Präsident erbittet sich Anträge zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betr. die Wahlen zum Provinzialrath im Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen im Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, und des selbständigen Antrags des Abg. Ahlhorn, betr. Abänderung des Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes, bis Freitag.

Schluß der heutigen Sitzung 2¼ Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 12. December, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Abstimmung über die Anträge zu §. 11 des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.
2. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Aufbesserung der Beamtengehälter. (Vorl. 45.)
3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Kronguts- und Cassen-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1867, 1868, 1869, 1870.
4. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld. (Vorlage 73.)
5. Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. (Vorl. 44, 73.)
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Vergantungsprotokollisten im Amtsbezirk Cloppenburg, wegen Erhöhung ihrer Gebühren für die Abhaltung öffentlicher Verkäufe.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Beschwerde des Gemeinderaths der Gemeinde Lohne über Beschlüsse des Amtraths zu Bockta und einen

**Berichte.** XVII. Landtag.

Bescheid des Großherzoglichen Staatsministeriums wegen Chausseeanlagen.

8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des G. Harbers zu Westerstede, als Directors der Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit“, betr. Aenderung des Art. 6 §. 2 des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.

9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Rechnungstellers J. H. Janßen zu Abbehausen, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.

**Der Berichterstatter :**

**Gödder.**

